



Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Prüfverlangen nach § 3 Abs. 3 Bundesbedarfsplangesetz ohne Beschluss der Vertretung?

Der SuedOstLink ist eine geplante Gleichstromverbindung zwischen Sachsen-Anhalt und Bayern. Sie wird Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Kraftwerksstandort Isar bei Landshut verbinden. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist 50 Hertz.

Das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) macht die Erdverkabelung für das Projekt zum Regelfall. Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 BBPlG sieht jedoch vor, dass sofern Gebietskörperschaften, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, in der Antragskonferenz nach § 7 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) aufgrund örtlicher Belange die Prüfung des Einsatzes einer Freileitung verlangen, von 50 Hertz zu prüfen ist, ob die Leitung auf Teilabschnitten in dieser Gebietskörperschaft abweichend von § 3 Abs. 2 BBPlG als Freileitung errichtet werden kann. Sofern die Prüfung ergibt, dass dies möglich ist, und der Träger des Vorhabens dies bei der Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach § 8 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz vorschlägt, ist die Errichtung als Freileitung auf Teilabschnitten innerhalb der betreffenden Gebietskörperschaft zulässig.

Medienberichten zufolge haben in Sachsen-Anhalt folgende Gebietskörperschaften ein Verlangen nach § 3 Abs. 3 BBPlG gestellt: Landkreis Börde, Salzlandkreis, Stadt Wolmirstedt, Niedere Börde, Barleben, Hohe Börde, Stadt Wanzleben-Börde, Sülzetal, Bördeland, Barby, Stadt Staßfurt, Stadt Nienburg (Saale), Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Ilberstedt, Stadt Güsten, Plötzkau, Alsleben (Saale), Stadt Gerbstedt und Seegebiet Mansfelder Land.

Während in vielen Fällen das Prüfverlangen der Gebietskörperschaften auf der Grundlage von Beschlüssen der jeweiligen Vertretungen gestellt wurde, liegen in anderen Fällen solche Beschlüsse nicht vor. Im Fall der Verbandsgemeinde Saale-Wipper soll das Prüfverlangen der Verbandsgemeinde zudem auch für deren Mitgliedsgemeinden gestellt worden sein. Dort wird die Auffassung vertreten, dass es eines Beschlusses der Vertretung nicht bedürfe, da „ein Bürgermeister im Rahmen

(Eingang bei der Landesregierung am 06.03.2019)

seiner Kompetenz diesen Antrag stellen (dürfe), weil damit noch keine Tatsachen geschaffen werden“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass mit dem Verlangen einer Gebietskörperschaft nach § 3 Abs. 3 BBPIG „noch keine Tatsachen geschaffen werden“ unter dem Blickwinkel der Folgeregelung in § 3 Abs. 3 Satz 2 BBPIG?
2. Gehört das Verlangen nach § 3 Abs. 3 BBPIG zu den Aufgaben des Bürgermeisters nach § 66 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)? Wenn ja, aufgrund welcher Vorschrift? Wenn nein, gibt es andere Rechtsvorschriften, aus denen sich eine eigene Zuständigkeit des Bürgermeisters ergibt?
3. Gehört das Verlangen nach § 3 Abs. 3 BBPIG zu den Aufgaben der Verbandsgemeinde nach § 90 KVG LSA? Wenn ja, aufgrund welcher Vorschrift? Wenn nein, gibt es andere Rechtsvorschriften, aus denen sich eine eigene Zuständigkeit der Verbandsgemeinde ergibt?